

INFO - Blatt

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Altersabteilungen der Feuerwehr

Nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes kann der Freiwilligen Feuerwehr eine Altersabteilung für ehemals aktive Feuerwehrkameradinnen und –kameraden angegliedert werden. Die Angehörigen der Altersabteilungen üben keine aktiven Dienste mehr aus.

Bei den Angehörigen der Altersabteilungen der einzelnen Wehren stehen Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der Kameradschaft als feuerwehrdienstliche Tätigkeiten im Vordergrund. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist unfallversicherungsrechtlich geschützt. Entscheidend ist: Für die Altersabteilung ist ein Dienstplan aufgestellt, den der feuerwehrdienstlich Verantwortliche genehmigt hat und der von der Autorität des Trägers des Brandschutzes, also der jeweiligen Kommune, getragen wird. Ist das der Fall, kommt es auf die Art der kameradschaftlichen Veranstaltung grundsätzlich nicht an.

Versicherungsrechtlich unbedenklich ist es, wenn Alterskameradinnen und –kameraden sich an anderen Aktivitäten, wie beispielsweise Fahrzeugüberführungen, Teilnahme an Versammlungen und Festumzügen oder Arbeiten am und im Gerätehaus beteiligen. Hier wird in der Regel von einer versicherten Tätigkeit auszugehen sein.

Versichert sind auch die unmittelbaren Wege, die mit den Aktivitäten der Altersabteilungen zusammenhängen.

Die Verrichtung von aktiven Diensten ist nach der eindeutigen Regelung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes für Alterskameradinnen und –kameraden unzulässig. Hierfür gibt es gute Gründe: Die Kameradinnen und Kameraden, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, sollen vor den möglichen körperlichen und psychischen Belastungen des aktiven Dienstes geschützt werden. Wird auf Veranlassung von Führungskräften der Feuerwehr ein Angehöriger einer Altersabteilung gleichwohl zu aktiven Dienstleistungen herangezogen, besteht Versicherungsschutz durch die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen. Wir weisen aber darauf hin, dass unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Unfall die Möglichkeit eines Schadensersatzanspruchs (Regress) gegen den feuerwehrdienstlich Verantwortlichen oder den Träger der Feuerwehr gegeben sein kann. Das ist dann der Fall, wenn der Unfall des Alterskameraden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Dies kann dann in Betracht kommen, wenn die ausgeübte aktive Diensthandlung in einem krassen Missverhältnis zur körperlichen Verfassung des Alterskameraden steht und insoweit eine wahrscheinliche Verletzung in Kauf genommen wird. Dies muss im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Es ist und bleibt eine ausschließlich feuerwehrdienstliche Entscheidung, Angehörige der Altersabteilungen im Ausnahmefall zum aktiven Dienst heranzuziehen.